

36. Kann die Anfechtung wegen Irrtums gemäß den §§ 119, 121 und 143 B.G.B. von dem Prozeßbevollmächtigten auf Grund der Prozeßvollmacht nicht bloß bei der mündlichen Verhandlung, sondern auch in einem dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners zugestellten Schriftsatz rechtswirksam erklärt werden? Welcher Zeitpunkt ist in einem solchen Falle für die Frage, wann die Erklärung als abgegeben anzunehmen ist, maßgebend?

II. Civilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1902 i. S. v. G. (Kl.) w. Br. (Bell.).
Rep. II. 269/02.

- I. Landgericht Münster.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß der Beklagte bezüglich der Anfechtung wegen Irrtums auch den Erfordernissen der §§ 121 und 143 Abs. 1 B.G.B., wonach dieselbe durch Erklärung dem Anfechtungsgegner gegenüber ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen muß, genügt habe; es findet die rechtswirksame Anfechtungserklärung wegen Irrtums in dem diese enthaltenden Schriftsatz vom 10. Dezember 1900, indem es weiter ausführt, daß die Aufstellung des Beklagten, er sei erst an diesem Tage über seinen Irrtum aufgeklärt worden, als tatsächlich zutreffend zu erachten sei. Auch in dieser Hinsicht sind rechtliche Bedenken gegen das Berufungsurteil nicht anzuerkennen.

Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß nach § 81 C.P.D. auch rechtsgeschäftliche empfangsbedürftige Willenserklärungen materiellen Inhalts, insbesondere die Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs — ebenso wie die Aufrechnungserklärung und die Erklärung des Rücktritts von einem Vertrage, § 349 B.G.B. — im Laufe des Prozesses von dem Prozeßbevollmächtigten auf Grund der Prozeßvollmacht rechtswirksam abgegeben und angenommen werden können, daß insbesondere solche Erklärungen, soweit sie als Grundlage der im Prozesse vorzubringenden Rechtsbehelfe dienen, zu den den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen im Sinne des § 81 a. a. D. zu rechnen seien. Der Senat hält an dieser, von ihm selbst gerade für den Fall

der Aufhebung wegen Irrtums gemäß §§ 119. 143 B.G.B. gebilligten Rechtsprechung,

Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 S. 218 flg.,

fest und nimmt weiterhin an, daß eine solche Erklärung seitens des Prozeßbevollmächtigten rechtswirksam nicht nur bei der mündlichen Verhandlung, sondern auch in einem zugestellten Schriftsatz erfolgen kann, so daß für die Frage, wann die Erklärung abgegeben worden, die Zeit der Zustellung des Schriftsatzes entscheidend ist.

Aus dem Umstand, daß die vorbereitenden Schriftsätze nach § 129 Abs. 1 C.P.O. die Bestimmung haben, die mündliche Verhandlung vorzubereiten, kann nicht gefolgert werden, daß die in denselben enthaltenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen lediglich als Ankündigungen für die mündliche Verhandlung aufgefaßt werden müßten, und ihre materiellrechtliche Wirksamkeit daher erst mit der Abgabe bei dieser mündlichen Verhandlung eintrete.

Vgl. Wach in Busch, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 27 S. 15. Diese materielle Wirksamkeit ist nicht abhängig von der prozeßrechtlichen Form, welche lediglich die Wirksamkeit im Prozesse bedingt. Enthält ein dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners zugestellter Schriftsatz, wie im vorliegenden Falle, die direkte Abgabe der Aufhebungserklärung wegen Irrtums, so ist dem Erfordernis, von dem der § 143 Abs. 1 B.G.B. die Wirksamkeit der Aufhebung abhängig macht, ebenso genügt, als wenn die Erklärung in anderer Form dem Gegner gegenüber abgegeben wird. In gleichem Sinne hat denn auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 22. Oktober 1902, Rep. V. 188/02, selbst für den Fall der Aufhebung von Rechts-handlungen des Schuldners auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879, wiewohl hier angenommen wird, daß die Aufhebung nur innerhalb des Prozesses erfolgen kann, dahin entschieden, daß die Aufhebungserklärung mit materiellrechtlicher Wirksamkeit in einem zugestellten Schriftsatz abgegeben werden könne, ohne daß es einer Erklärung in der mündlichen Verhandlung bedürfe, und daß für die Zeit, wann die Erklärung als abgegeben zu erachten sei, die Zustellung des Schriftsatzes maßgebend sei.

Hiernach ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß in dem Schriftsatz vom 10. Dezember 1900 eine wirksame Aufhebung wegen Irrtums zu finden sei, rechtlich nicht zu beanstanden. In dem Ur-

teile ist zwar die Angabe des Datums der Zustellung nicht enthalten. Es ergibt aber der Zusammenhang der Gründe, daß tatsächlich angenommen und festgestellt wurde, daß der vom 10. Dezember 1900, dem Tage vor einem ersten, zur mündlichen Verhandlung anberaumten, demnächst vertagten Termine, datierte Schriftsatz unmittelbar nach dem 10. Dezember dem Gegenanwalt, der später auf denselben auch ausdrücklich Bezug genommen hat, zugestellt worden ist. Damit ist aber auch die Unverzüglichkeit der Anfechtung einwandfrei festgestellt." . . .